

# Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 8. gepaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 37

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 17. September

1925

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

### Nr. 298 Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesizers Brigat in Gut Gerwischkehmen amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Das Gut Gerwischkehmen wird zum Sperrbezirk erklärt. Für die Schweine und das schwer erkrankte Vieh ist Stallperre und für die noch gesunden Tiere Weideperre angeordnet.

Der von Gr. Berschkurren über Gerwischkehmen Gut nach Gerwischkehmen Dorf führende Weg wird gesperrt.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. August d. Js. bezüglich des Seuchenfalles in Stobriden auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des R.G. vom 26. 6. 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 11. September 1925.

Der Landrat.

### Nr. 299. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter dem Klauenviehbestande des Gutsbesizers Schmidt in Gut Ameningken, Gemeinde Gerwischken, amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinde Gerwischken wird zum Sperrbezirk erklärt. Für die Schweine und Kälber ist Stallperre und für Kühe und Jungvieh Weideperre angeordnet.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. August d.

Js. bezüglich des Seuchenfalles in Stobriden auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des R.G. vom 26. 6. 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 11. September 1925.

Der Landrat.

### Nr. 300. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche ist unter den Viehbestanden der Besitzer Eder in Norgallen, Hennig in Fogslehnen, Franz Jenjelan in Jäckstein, Souquet in Lohdimmern, Otto Korat in Fodupchen, Zimmerleute Ranz und Julig in Wandlandken und Gmer in Corellen sowie des Gutsbesizers Bandy in Gr. Gaudischkehmen, ferner unter dem Schweinebestande des Molkereibesizers Bropkat in Pötschkehmen amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

1. Die Gemeinden Norgallen, Corellen, Gr. Gaudischkehmen und Pötschkehmen werden zum Sperrbezirk erklärt. Für die Schweine und die erkrankten Kinder ist Stallperre und für das noch gesunde Jungvieh Weideperre angeordnet.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. August d. Js. bezüglich des Seuchenfalles in Stobriden auf den vorliegenden Fall gleiche Anwendung.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des R.G. vom 26. 6. 1909 bezw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, wenn die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Polizeiverwaltung Gumbinnen, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende Viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung Sorge zu tragen.

Gumbinnen, den 11. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 301. Die ansteckende Blutarmut unter dem Pferdebestande des Besitzers Red in Gr. Berichkurren ist erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßnahmen wieder aufgehoben worden.

Gumbinnen, den 15. September 1925.  
Der Landrat.

**Nr. 302. Ministerialerlaß betreffend Mitwirkung der Gemeindebehörden im Besteuerungsverfahren; Schweigepflicht der zu den Sitzungen der Steuerausschüsse zugezogenen Gemeindevertreter.**  
Vom 20. 8. 1925 IV St. 913 II. A 1. 2591.

Es ist Beschwerde darüber geführt worden, daß Gemeindevorsteher oder Gemeindevertreter, die nach § 23a Reichsabgabenordnung zu den Sitzungen des Steuerausschusses zugezogen werden, die Schweigepflicht nicht streng innehalten. Hierdurch wird die Bevölkerung beunruhigt und die Verwaltungsarbeit der Finanzbehörden erschwert.

Wir nehmen daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach § 23a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 43 der dritten Steuernotverordnung des Reichs vom 14. 2. 24 (R.G.Bl. I S. 74) auch auf die Personen, die namens der Gemeinden im Besteuerungsverfahren mitwirken oder als Beamte, Angestellte oder Beauftragte von Gemeinden oder als Inhaber von Ehrenämtern Kenntnis über Verhältnisse, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Steuerpflichtigen erhalten, § 10 a. a. O. (Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses) Anwendung findet und sie sich bei Verletzung des Steuergeheimnisses strafrechtlichen (§ 376 R.M.D.) und disziplinarischen Folgen aussetzen.

Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben zu ihrer Kenntnis gebrachte diesbezügliche Verfehlungen zu verfolgen.

Berlin, den 20. August 1925.

Der Minister des Innern.  
Der Finanzminister.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich zur Kenntnis und Beachtung.

Gumbinnen, den 8. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Nr. 303. Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen sowie gennutztauglichen Fleisches für den Kreis Gumbinnen.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.S. S. 195) sowie auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 248) und der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 7. Juni 1917, betreffend Anzeigepflicht für die Tierkörper von Einhuferfohlen und Kälbern unter 3 Wochen (Amtsbl. St. 25 S. 325) wird hiermit unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Kreis Gumbinnen folgendes verordnet:

§ 1. Alle Tierkörper, Fleischteile und inneren Organe sowie alles Blut der im § 3 näher bezeichneten Tiere sind, soweit nicht ihre Verwertung zum menschlichen Genuß zugelassen wird oder ihre Beseitigung durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfallen der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen bis zur Asche) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht, vom Besitzer spätestens am Tage nach dem Fallen, der Tötung oder Totgeburt der Tiere an geeigneten Stellen zu vergraben.

§ 2. Zum Vergraben sind nach Anweisung des beamteten Tierarztes künstlich höher gelegene, trockene Stellen in genügender Entfernung von menschlichen Wohnungen, Viehställen, Brunnen, Gewässern, Weide-

plätzen und öffentlichen Wegen auszuwählen. Humushaltige Böden, Lehm- und Tonböden, quellenreiche Gelände, zur Ausbeutung bestimmte Kies- oder Sandlager sowie Plätze, an denen das Grundwasser nicht mindestens 2 Meter unter dem Erdboden steht, sind, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, zu vermeiden. Die Vergrabungsplätze sind so einzufriedigen, daß sie von Pferden, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden nicht betreten werden können. Das Bemeiden der Vergrabungsplätze, die Verwendung dort wachsender Pflanzen als Viehfutter oder Streu sowie die Lagerung von Viehfutter oder Streu auf solchen Plätzen sind verboten. Die zum Vergraben der Kadaver oder Kadaverteile erforderlichen Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadaverteile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Vor dem Vergraben sind die Häute der Kadaver, deren Abhäutung verboten ist, durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar zu machen. Im übrigen sind die Kadaver mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Krejöl) oder Alfa-Naphthylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen oder mit einem anderen vom beamteten Tierarzte für zulässig erklärten Mittel zu behandeln.

Nach Einbringung der Kadaver in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Rasenschicht abzuschürfen und mit den Kadavern zu vergraben.

Gruben, in denen Kadaver oder Kadaverteile seuchenfranker oder seuchenverdächtiger Tiere vergraben sind, dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde geöffnet oder erneut in Benutzung genommen werden. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine vollständige Verwesung der in der Grube untergebrachten Kadaver oder Kadaverteile stattgefunden hat und daß ansteckungsfähige Seuchenkeime in der Grube nicht mehr vorhanden sind. In besonderen Ausnahmefällen kann die vorzeitige Eröffnung solcher Gruben unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen und unter polizeilicher Überwachung gestattet werden.

Verendete und nicht zu Schlachtzwecken getötete Tiere dürfen nur mit Genehmigung des beamteten Tierarztes abgehäutet werden.

Die Ortspolizeibehörden haben die Innehaltung dieser Vorschriften in geeigneter Weise zu überwachen.

§ 3. Von den Vorschriften dieser Verordnung werden folgende gefallene, getöteten oder totgeborenen Tiere, sofern nicht die Tötung zu Schlachtzwecken vorgenommen ist, betroffen:

Pferde (einschließlich Fohlen), Esel, Maultiere, Maulesel, Rindvieh (einschl. Jungvieh und Kälber) Schweine (einschließlich Ferkel), Schafe (einschließlich Lämmer), Ziegen (einschließlich Lämmer) sowie gefallene oder getötete Hunde, Katzen, Wild und Geflügel und die bei der Fleischschau verworfenen Fleischteile und inneren Organe. Keine Anwendung findet diese Polizeiverordnung auf die Tierkörper und Tierkörperteile, die den Zwangs und Bannrechten der Abdeckereien Darflehmen, Justerburg und Goldap unterliegen. Für diese gelten weiter die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1917 (Kreisbl. S. 530).

§ 4. Die Vorschriften über die Anzeigepflicht der Besitzer von Tierkadavern gemäß § 4 der Pr. Ausführungsverordnungen vom 1. 5. 1912 (Reichsanzeiger Nr. 119) zu dem Reichsgesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. 6. 1911 sowie gemäß § 1 der Pol. B. O. des Reg. Präsidenten in Gumbinnen über Anzeigepflicht der Tierkörper von Einhuferfohlen und Kälbern unter 3 Wochen vom 7. Juni 1917, bleiben unberührt.

§ 5. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben auf die ihnen erteilte Anzeige oder wenn sie sonst Kenntnis von dem Vorhandensein von Kadavern oder Kadaverteilen erhalten haben, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 3), für deren unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der §§ 1-2 Sorge zu tragen.

§ 6. Die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher haben über die ihnen erteilten Anzeigen Buch zu führen. Aus dem Buche muß zugleich die weitere Behandlung der Kadaver, insbesondere der Tag der Einlieferung und der Tag der unschädlichen Beseitigung ersichtlich sein. Das Buch ist auf Verlangen dem beamteten Tierarzte zur Einsicht vorzulegen.

Der Landrat ist befugt, die Vorsteher kleinerer ländlicher Gemeinden und Gutsbezirke von dem Buchführungszwange zu befreien.

§ 7. Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in dem Reichsgesetz betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869 (R.G.Bl. S. 105), im Viehschutzengesetz vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) im Reichsgesetz betr. Schlachtvieh und Fleischschau vom 3. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 547), im Reichsgesetz betr. die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R.G. Bl. S. 248), sowie in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine

höhere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Unvermögensfalle entsprechender Haft.

§ 9. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 10. Die Vorschriften der Polizeiverordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperanteilen sowie gennutztauglichen Fleisches für den Kreis Gumbinnen vom 5. Oktober 1917 (Kreisblatt S. 530) treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Gumbinnen, den 10. September 1925.  
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehend neu erlassene Polizeiverordnung weitgehendst den Ortseingewesenen bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 10. September 1925.  
Der Landrat.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 701. Im Einverständnis mit dem Herrn Landrat habe ich die Herbstferien dieses Jahres auf die Zeit vom 23. September bis 10. Oktober 1925 gelegt. Schluß am Dienstag, den 22. September, Wiederbeginn des Unterrichts am Montag, den 12. Oktober 1925.

Gumbinnen, den 12. September 1925.  
Der Schulrat.  
K o c h n.

## Die Jagd

der  
Gemeinde Stroblenen  
wird am Sonntag, den  
27. Septbr., nachm. 4 Uhr  
im Gemeindeamt öffentlich  
meistbietend verpachtet. Die  
Jagdbedingungen liegen im  
Gemeindeamt zur Einsicht  
aus. Zuschlag wird vor-  
behalten. [55231  
Der Jagdvorsteher.

**100 Mark  
Anzahlung  
DEMUSIN**  
QUALITÄTS-PIANOS,  
PIANO-FABRIK  
Deutsche  
Musik-Industrie  
G. m. b. H., Königsberg i. Pr.  
Französ. Straße 5 im  
**ODEON-  
MUSIK-HAUS**  
Verlangen Sie Kataloge  
mit Lager- und Preis-  
listen b. weitgehendsten  
Rest-Zahlungs-  
bedingungen.

- Apotheker G. Reitel's
- Hustenbonbons
- Marke „Ge Ra“
- in bekannter Güte empf.
- Victoria-Drogerie.

## Elektrische Beleuchtungskörper

Vollständige Ausstattung  
für Güter, Villen, Wohn-  
u. Geschäftsräume / Reiche  
Auswahl in geschmack-  
vollen Formen z. billigsten  
Preisen / Neuzeitliche Sei-  
denbeleuchtungen / Ver-  
kaufsstelle der Osram-  
Lampen z. Originalpreisen

Prompter Versand nach auswärts

**Phönix**  
Königsberg i. Pr.,  
Schloßstraße 2. [5842a

**Inserieren bringt Gewinn!**

## Kladderadatsch

das nationale Witzblatt.  
Seit dem Jahre 1848 lacht der Kladderadatsch über die Dummheit und Schwächen der Zeitgenossen und kämpft lächelnden Antlitzes mit den Waffen des Humors und der Satire, das heißt mit Feder und Zeichensstift gegen alles Faule auf politischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiete. Jede einzelne Nummer trägt zu einer im Spiegel der Karikatur und Satire gesehenen Chronik der Weltereignisse bei. [5364f  
Verlag: A. Hofmann & Co., G. m. b. H., Berlin SW 48.

## Krausenecks Verlag und Buchdruckerei G. m. b. H.

Verlag d. Preußisch-Litauischen Zeitung

liefert in tadelloser  
Ausführung und bei  
zeitgemäßer  
Berechnung



Sämtliche  
**Drucksachen**

# Kavallerie-Armeesättel

neu, speziell für Reitervereine geeignet, liefert ab Lager

## H. Becker & Co. / Berlin

Marsiliusstraße Nr. 4/6 [6377]

## Dampf- und Motordreschmaschinen

mit marktfertiger Reinigung

Schmaldreschmaschinen bewährter Fabrikate  
Fahrbare Diesel- und andere Motoren  
Saatgutreinigungsanlagen

Triebwerke, Windfegen

Beizmaschinen

Kunstdüngerstreumaschinen „Pommerania“

Viehwaagen, Ackerschleifen

gebrauchte, neu renovierte Lokomobilen und  
Dreschmaschinen

zu günstigen Bedingungen preiswert ab Lager lieferbar.



## Ostpreuß. Maschinen-Gesellschaft

m. b. H.

Maschinen-Genossenschaft e. G. m. b. H.

Filiale Insterburg

Fernr. Nr. 80

# 80 Kutschwagen

aller Gattungen, neue sowie Gelegenheitskäufe, nur Ia Fabrikate [4813m

## Hermann Hoffschulte,

Berlin N. W.  
Luisenstraße 21.

Königsberg i. Pr.  
Sanjarling-Gasse Brangelstr.,  
neben der Deutschen Ostmeffe, Tel. 6670

# Pelze

Pelz-Jacken, Pelz-Futter, Pelz-Besätze  
Pelz-Kragen, Pelz-Muffen, Pelz-Decken  
Pelz-Handschuhe

in großer Auswahl staunend billig

Spezialität: Maßanfertigung

## Carl Bussas Inh. Emil Ubat

Goldaperstr. 5 Kürschnermeister Telephon 297

Eigene Kürschnerlei am Platze!

Ansch. Pelzzahlungs!

# Korpulenz macht alt!

Fettleibigkeit wird durch die „Hegro“-Reduktionspillen beseitigt. Preisgekrönt mit goldenen Medaillen und Ehrendiplom. Kein starker Leib, keine starken Hüften, sondern jugendlich schlanke elegante Figur. Kein Heilmittel, keine Geheimmittel. Garantiert unschädlich. Aerztlich empfohlen. Keine Diät. Viele Dankschreiben. Preis 4 Mk. Porto 30 Pf.

Simons Apotheke  
Berlin C 2 Spandauerstraße 17  
Berlins älteste Apotheke

Als besonders preiswert empfehlen wir:

Blasava-Straßenbeizen Stück 0.95, 1.10 und 1.25  
Rufmatten große Auswahl von 0.50 an  
Stubenbeizen Stück 0.95, Koffhaare Stück 2.50  
Sandfeger Stück 0.95, 1.10 u. 1.25, Koffhaare  
Stück 1.50 Scheuerbürsten von 0.20, Schrubber  
von 0.35 an Handwaschbürsten . . . Stück 0.10,  
doppelt . . . Stück 0.20  
Rohrklopfer Stück 0.75, Abtänuber Stück 0.75

Batterien la Qualität . . . Stück . . . 0.45  
Bia und Cordofia

la Markttaschen Stück 2.25, aus Leder Stück 6.95  
Scheuertücher von 0.25, Bohnertücher von 0.75 an  
Klosett-papier Krepp, Rolle 0.20 und 0.25  
Flaschenlanger Stk. 0.10, Kinderflaschen Stk. 0.15  
Fliegenfänger 10 Stück 0.40, 100 Stück 3.50  
Ferner große Auswahl in Gummibällen, Gummifiguren, Pinsel, Bürstenwaren, Spiegel, Kopf- u. Kleiderbürsten, Haarschmuck, Haarnadeln, Seifenläppchen, Frotteerhandschuhe, Schwämme, Loosfahrgurten, Schwammbehälter, Haardüsen, Brennschereen, Bartbinden, Fensterleder usw. usw.

## Schmude & Wobbe

Kaufen Koffhaare zu höchsten Preisen [6244

## Herdbuchverein für das Schwarz-weiße Tieflandrind in Ostpreußen

### 57. Zuchtviehauktion mit Leistungsnacht.

im Rahmen der Insterburger Herbstschau für Landwirtschaft am 18. u. 19. September 1925 in Insterburg, Viehauktionshalle. (Zusammenhängend mit der D. L. G.-Herbstwoche in Königsberg.)

- 1. Tag: vorm. 11 Uhr ca. 300 tragende Stierken und junge Kühe. [5656a
- 2. Tag: vorm. 9 1/2 Uhr ca. 60 sprungfähige Herdbuchbullen und Fortsetzung der Versteigerung der weiblichen Tiere.

Kataloge mit Milchleistungsnachweisen vom 5. September für 1.- M. durch die Geschäftsstelle, Insterburg, Wilhelmstraße 7. Verkauf nur gegen Barzahlung und bestätigte Reichsbankchecks.

# STEINKOHLLEN

Nuß Ia

## BRIKETTS

empfiehlt in nur bester Qualität

## Gustav Frischkorn

Telephon 84. [5538